

Gemeinderatsbeschlüsse 23.5.2018

TOP 4

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau zur Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich Lahnbachgasse zwischen Wilflingsteg und Angelbrücke

„Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 24.04.2018, Zahl BP 176, im Bereich Lahnbachgasse vom Wilflingsteg bis zur Angelbrücke, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

TOP 5

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau zur Aufhebung des bestehenden allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes und Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Hans-Sachs-Gasse Süd sowie Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Hans-Sachs-Gasse 4

1. Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz die Aufhebung des Teilbereiches südlich der Hans-Sachs-Gasse des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes AE 12 aus dem Jahr 1998; dieser wird ersetzt durch:
2. Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Hans-Sachs-Gasse Süd, Gst.Nr. .155, .156, .157/1, 188, 192, KG 87007 Schwaz, inkl. eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Hans-Sachs-Gasse 4, Gst.Nr. 192, vom 20.03.2018, Zahl BP 174, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes inkl. des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

TOP 6

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau zur Änderung des Bebauungsplanes für das Gst.Nr. 2633/3 in der Dr.-Walter-Waizer-Straße (ehemalige Segelfliegerhalle)

„Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes vom 28.03.2018, Zahl BP 165.1, im Bereich Gst.Nr. 2633/3, KG 87007 Schwaz, ehemalige Segelfliegerhalle am alten Sportplatz in der Dr.-Walter-Waizer-Straße, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

TOP 7

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau zur Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gst.Nr. 521/1, 522, 523 und .398, Nasstal 11 und 11a

„Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 29.03.2018, Zahl BP 175, im Bereich Nasstal 11 und 11a, Gst.Nr. 521/1, 522, 523, .398, KG 87007 Schwaz, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

TOP 8

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Hofstelle Arzberg 64

„Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 05.03.2018, Zahl 926-2018-00003, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz im Bereich der Hofstelle Arzberg 64 vor:

Im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Gst.Nr. 2139/1, 2141/1 und 2143/2, KG 87007 Schwaz, von derzeit Sonderfläche Austraghaus in künftig Freiland gemäß § 41 TROG 2016,
 im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gst.Nr. 2139/2, KG 87007 Schwaz, von derzeit Freiland in künftig Sonderfläche Austraghaus gemäß § 46 [iVm. § 43.7] TROG 2016,
 im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gst.Nr. 2141/1, KG 87007 Schwaz, von derzeit Freiland in künftig Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen gemäß § 47 TROG 2016, Festlegung Zähler 3: Landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude: Stall, Tennen, Mistlager, Arbeits- und Aufenthaltsräume.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

TOP 9

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Ried 29b

„Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 14.03.2018, Zahl 926-2018-00005, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gst.Nr. 1254/3, KG 87007 Schwaz, Ried 29b, von derzeit Freiland in künftig Wohngebiet gemäß § 38.1 TROG 2016 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

TOP 10

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Knappenanger 13, 16 und 16a

„Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 25.04.2018, Zahl 926-2018-00006, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz im Bereich Knappenanger 13, 16 und 16a vor:

Im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Gst.Nr. 2349/1, 2351, 617/1 und 617/2, KG 87007 Schwaz, von derzeit Freiland in künftig Wohngebiet gemäß § 38.1 TROG 2016,

im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gst.Nr. 2351, KG 87007 Schwaz, von derzeit Wohngebiet in künftig Freiland gemäß § 41 TROG 2016,

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

TOP 11 Antrag des Stadtrates betreffend Inkamerierung der Wegefläche der Wohnanlage Pennerfeld

" Die im beiliegenden Lageplan des Vermessungsbüros DI Dr. Anton Avanzini, Schillerstraße 14, 6020 Innsbruck, ausgewiesene Straßenfläche der Wohnanlage Pennerfeld, Gst.Nr. zukünftig 672/9, wird unentgeltlich von der Wohnungseigentumsgemeinschaft an das öffentliche Gut abgetreten und von dem Verwalter des öffentlichen Gutes in den Gemeindegutsbestand, EZ 622 – öffentliches Gut der Straßen und Wege, inkameriert. "

TOP 13 Antrag des Sportausschusses betreffend die Umsetzung der Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen in der Sporthalle Ost sowie des Zubaus einer Normturnhalle bei den Hubert-Danzl-Schulen (für NMS / PTS) - Grundsatzbeschluss

„ Das Ergebnis der Vorplanungen betreffend die Sanierung und Erweiterung der Sporthalle Ost sowie die Errichtung einer dritten Normturnhalle für die Hubert-Danzl-Schulen (NMS und PTS) wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Die Detailplanungen sind inklusive einer realistischen Kostenerhebung vom Bauamt in Absprache mit dem Sportamt und den ausgewählten Fachplanern herzustellen. Mit dem Bundesministerium (Schulerhalter Bundesschulen) einerseits und den Gemeindeverbänden NMS und PTS (Schulerhalter NMS und PTS) sind Gespräche zu führen und die notwendigen Beschlüsse herbeizuführen.

Über den Planungsfortschritt beider Teilprojekte ist dem Gemeinderat laufend zu berichten bzw. sind die nötigen Entscheidungen betreffend die Umsetzung und die Finanzierung der eigenen Anteile durch die Stadtgemeinde Schwaz im Gemeinderat herbeizuführen.“

TOP 14 Antrag des Stadtrates betreffend Evaluierung und Fortschreibung der Studie 2020

„Die Stadtgemeinde Schwaz leitet einen Prozess zur Evaluierung und Fortschreibung der Studie 2020 ein und beauftragt die Universität Innsbruck mit der Umsetzung dieses Vorhabens. Der Bürgermeister wird dazu beauftragt, die erforderlichen Gesprä-

che zu führen und die Kosten für den angestrebten Prozess zu erheben. Die zeitliche Abfolge soll so erfolgen, dass die notwendige Budgetierung der anfallenden Kosten für den Evaluierungs- und Fortschreibungsprozess in den Voranschlag für das Jahr 2019 aufgenommen werden können. Im Jahr 2018 wird die Evaluierung mit einem Kostenrahmen von bis zu € 10.000,-- gedeckelt. Weitere Schritte sind vom Gemeinderat festzusetzen.

Der Stadtrat wird zum Abschluss der notwendigen Verträge ermächtigt.“

TOP 13

Antrag des Sportausschusses betreffend die Umsetzung der Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen in der Sporthalle Ost sowie des Zubaus einer Normturnhalle bei den Hubert-Danzl-Schulen (für NMS / PTS) - Grundsatzbeschluss

„Das Ergebnis der Vorplanungen betreffend die Sanierung und Erweiterung der Sporthalle Ost sowie die Errichtung einer dritten Normturnhalle für die Hubert-Danzl-Schulen (NMS und PTS) wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Die Detailplanungen sind inklusive einer realistischen Kostenerhebung vom Bauamt in Absprache mit dem Sportamt und den ausgewählten Fachplanern herzustellen. Mit dem Bundesministerium (Schulerhalter Bundesschulen) einerseits und den Gemeindeverbänden NMS und PTS (Schulerhalter NMS und PTS) sind Gespräche zu führen und die notwendigen Beschlüsse herbeizuführen.

Über den Planungsfortschritt beider Teilprojekte ist dem Gemeinderat laufend zu berichten bzw. sind die nötigen Entscheidungen betreffend die Umsetzung und die Finanzierung der eigenen Anteile durch die Stadtgemeinde Schwaz im Gemeinderat herbeizuführen.“

TOP 14

Antrag des Stadtrates betreffend Evaluierung und Fortschreibung der Studie 2020

„ Die Stadtgemeinde Schwaz leitet einen Prozess zur Evaluierung und Fortschreibung der Studie 2020 ein und beauftragt die Universität Innsbruck mit der Umsetzung dieses Vorhabens. Der Bürgermeister wird dazu beauftragt, die erforderlichen Gespräche zu führen und die Kosten für den angestrebten Prozess zu erheben. Die zeitliche Abfolge soll so erfolgen, dass die notwendige Budgetierung der anfallenden Kosten für den Evaluierungs- und Fortschreibungsprozess in den Voranschlag für das Jahr 2019 aufgenommen werden können. Im Jahr 2018 wird die Evaluierung mit einem Kostenrahmen von bis zu € 10.000,-- gedeckelt. Weitere Schritte sind vom Gemeinderat festzusetzen.

Der Stadtrat wird zum Abschluss der notwendigen Verträge ermächtigt.“

TOP 15

Antrag des Stadtrates auf Umsetzung von Verbauungsmaßnahmen im Bereich Arbeser zum Schutz des Forstweges Hecher

„Die Fa. Erdbau Matthias Danler, Weerberg, wird im Wege eines Anhängerverfahrens zum Wegebau mit der Durchführung der Arbeiten für die Herstellung von Bermen, Schürfgräben im Bereich des Hanges unterhalb dem Arbeser zum Schutze des Forstweges bis zur Kehre 4 beauftragt. Des Weiteren wird die Beschaffung und das Versetzen von Kleinlawinenböcken genehmigt. Die Gesamtaufwendungen, welche

im Jahr 2019 zur Zahlung fällig werden, sind in den Voranschlag für das Jahr 2019 aufzunehmen. "

TOP 16

Antrag des Stadtrates betreffend gemeindeübergreifender Hochwasserschutz – Grundsatzbeschluss für die Bildung eines Wasserverbandes

„Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, in die Verhandlungen zur Gründung eines Wasserverbandes einzutreten. Diese Verhandlungen erfolgen unter Federführung des Bezirkshauptmannes Dr. Michael Brandl. Der Bürgermeister wird dem Gemeinderat über die Zwischenergebnisse aus den Verhandlungen berichten. Das Verhandlungsergebnis wird dem Gemeinderat jedenfalls zur Diskussion und Abstimmung vorgelegt.“

TOP 17

Antrag des Stadtrates betreffend Projekt IOM (Internationale Organisation für Migration) – Teilnahme der Stadt Schwaz als weitere Partnerstadt

„Die Stadtgemeinde Schwaz beteiligt sich am EU-Projekt „Integration in den Gemeinden, Phase II – Unterstützung von Inklusionsmaßnahmen von benachteiligten Migrant/innen durch Stärkung lokaler sozialer und ökonomischer Unterstützungsangebote.“

TOP 18

Antrag des Stadtrates betreffend Ermächtigung des Bürgermeisters zur Erlassung bestimmter Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen (Verordnungen) nach der StVO 1960

„Der Bürgermeister wird gemäß § 30 Abs. 2 lit. a TGO ermächtigt, anlässlich von Prozessionen und ähnlich gelagerten Veranstaltungen Verordnungen gemäß § 43 StVO 1960, mit denen Beschränkungen für das Halten und Parken verfügt werden, zu erlassen (§ 94d Z. 4 lit. A StVO 1960).“

TOP 19

Antrag des Bürgermeisters betreffend Neuerlassung der Haus- und Badeordnung für das städt. Freischwimmbad Schwaz

„Die beiliegende Haus- und Badeordnung Schwimmbad Schwaz wird erlassen.“

TOP 20

Antrag des Bürgermeisters auf Änderung der städtischen Spielplatzordnung und der Skaterparkordnung

”

1. Novelle der Spielplatzordnung für die städtischen Kinderspielplätze in Schwaz: Der 3. Absatz des § 2 (Benützung der Spielplätze) hat zu lauten wie folgt:

(3) Das Benützen der Anlagen auf den Kinderspielplätzen ist ausschließlich in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr erlaubt.
Die Öffnungszeiten aller Ballspielplätze - mit Ausnahme jenes in der Psennerstraße - werden folgendermaßen festgelegt:

Werktags von 10:00 bis 19:00 Uhr. Somit bleiben diese Ballspielplätze an Sonn- und Feiertagen geschlossen. Die Öffnungszeiten des Ballspielplatzes in der Psennerstraße werden folgendermaßen festgelegt:

Werktags von 8:00 bis 12:00 und von 14:00 bis 20:00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen von 16:00 bis 20:00 Uhr.

Außerhalb dieser Zeiten sind das Betreten der Ballspielplätze und die Benützung der Geräte verboten.

2. Novelle der Skaterparkordnung Schwaz:
Der Absatz 2 des § 2 hat zu lauten wie folgt:

(2) Das Betreten der gesamten Anlage ist werktags ausschließlich in der Zeit von 8:00 bis 12:00 und von 14:00 bis 20:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 16:00 bis 20:00 Uhr erlaubt.

Außerhalb dieser Zeiten sind das Betreten der Anlage und die Benützung der Geräte verboten.“

TOP 21

Antrag des Stadtrates betreffend Errichtung des Knappensteiges im Silberwald

„Die Stadtgemeinde Schwaz spricht sich für die Realisierung des Projektes „Knappensteig im Pflanzgarten/Silberwald aus. Die Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH leistet dazu einen verlorenen Zuschuss in der Höhe von € 25.000,00. Ein ebensolcher Betrag wird vom Tourismusverband Silberregion Karwendel zur Verfügung gestellt.

Der Bürgermeister wird beauftragt die notwendigen Verhandlungen mit der Grundeigentümerin Österreichische Bundesforste AG zu führen. Der Stadtrat wird ermächtigt, die erforderlichen Adaptierungen und Ergänzungen zum bestehenden Vertragswerk der Stadtgemeinde Schwaz mit der Österreichischen Bundesforste AG zu genehmigen und das Vertragswerk zu fertigen.“

TOP 22

Antrag des Stadtrates betreffend Änderung der Satzung des Altenheimverbandes Schwaz und Umgebung

- „ Die Stadtgemeinde Schwaz stimmt auf der Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung des Altenheimverbandes Schwaz und Umgebung vom 02.05.2018 der Änderung der Satzung dieses Gemeindeverbandes, deren Bestimmungen in den § 1 bis § 16 der bisherigen Satzung dieses Gemeindeverbandes, zuletzt genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.01.2008, Zl. Ib-5936/19-2008, verankert sind, in der Weise zu, dass für den Altenheimverband Schwaz und Umgebung folgende neue Satzung erlassen wird:
(lt. Beilage)

TOP 23

Anträge, Anfragen, Allfälliges

Kulturpass:

„Das Kulturpass-Angebot wird auf das Programm des Silbersommers ausgeweitet.“

TOP 4 n.ö.S

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau zur neuerlichen Auflage mit verkürzter Auflagefrist betreffend Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich Grafenast / Pillberg

1. Der Beschluss des Gemeinderates vom 24.01.2018 über den Endbeschluss zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes für eine Hotel- und Chalet- Anlage sowie ein Areal für Freizeitwohnsitze im Bereich Grafenast in seiner ursprünglichen Form wird aufgehoben.
2. Gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, wird der vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Schwaz vom 26.04.2018, Zahl R 29, im Bereich Grafenast / Pillberg, Gst. 2279 und 2280/1, KG 87007 Schwaz, für touristische Nutzung / Hotelanlage, mit einer Reduktion gegenüber der ursprünglichen Planung auf eine Fläche von rund 2 Hektar, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.
3. Gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, wird der vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Schwaz vom 16.04.2018, Zahl R 30, Zielhaus Grafenast / Schiabfahrt (planliche Trennung vom Bereich der Hotelanlage), durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig werden gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 die Beschlüsse gemäß Punkt 2 und 3 über die den Entwürfen entsprechenden Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Diese Beschlüsse werden nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zu den Entwürfen von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

SATZUNG

des Gemeindeverbandes für den Bau, die Erhaltung und den Betrieb von
ALTENHEIMEN in Schwaz.

„Altenheimverband Schwaz u. Umgebung“

§ 1

Zweck und Sitz

- (1) Die Gemeinden ~~Buch bei Jenbach in Tirol~~, Gallzein, Pill, Schwaz, Stans, Terfens, Weer und Weerberg schließen sich für den Bau, die Erhaltung und den Betrieb ~~eines von Altenheimen~~ sowie einer Anlage „Betreuten Wohnens“ in Schwaz zu einem Gemeindeverband zusammen.
- (2) Der Gemeindeverband trägt den Namen „Altenheimverband Schwaz u. Umgebung“ und hat seinen Sitz in Schwaz.
- (3) Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

§ 2

Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Verbandsobmann

§ 3

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter. Verbandsgemeinden, deren Anteil am Aufwand des Gemeindeverbandes mehr als 20 v.H. beträgt, können weitere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, höchstens jedoch je einen für je weitere angefangene 10 v.H. Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein.
Die Amtsdauer eines Mitgliedes der Verbandsversammlung, das nicht Bürgermeister ist, beträgt 6 Jahre. Ein solches Mitglied scheidet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch aus der Verbandsversammlung aus.
Ein Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch Bürgermeister-Stellvertreter der Reihe nach und bei deren Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates) vertreten. Für jeden sonstigen in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter einer Gemeinde hat der Gemeinderat in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

- (2) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, jedenfalls aber
- a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters
 - b) die Wahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses
 - c) die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses
 - d) die Vergabe sämtlicher Arbeiten und Lieferungen für den Altenheimbau
 - e) die Erlassung der Altenheimordnung und der Richtlinien für die Aufnahme in das Altenheim
 - f) die Erlassung einer Hausordnung und Richtlinien für die Aufnahme in das Betreute Wohnen.
 - g) die Festsetzung der Pflege- bzw. Heimgebühren sowie der Mieten für die Wohnungen Betreutes Wohnen und Parkplätze.
 - h) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 TGO 2001 zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen
 - i) die Festsetzung des Haushaltsplanes und Genehmigung der Jahresrechnung
 - j) die Änderung der Satzung gem. § 141 Abs. 4 TGO 2001
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung aller Angelegenheiten mit Ausnahme der im Abs. 2 angeführten Angelegenheiten dem Verbandsausschuss übertragen.

§ 4

Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und 3 weiteren Mitgliedern, wobei zumindest 1 Vertreter der Stadtgemeinde Schwaz angehören muss.
- (2) Dem Verbandsausschuss obliegen die Vorberatung und Antragstellung in allen der Verbandsversammlung obliegenden Angelegenheiten und die Beschlussfassung in den ihm von der Verbandsversammlung übertragenen Angelegenheiten.
- (3) Die 3 weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden aus den Mitgliedern der Verbandsversammlung auf 6 Jahre gewählt; bei vorzeitigem Ausscheiden sind die freigewordenen Stellen bei der ersten folgenden Verbandsversammlung durch Neuwahl zu besetzen. Für jedes weitere Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (4) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 5

Verbandsobmann

- (1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden auf 6 Jahre gewählt. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- (2) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses vertreten.
- (3) Dem Verbandsobmann obliegen:
 - a) die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
 - b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss,
 - c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
 - d) die Besorgung aller zur Geschäftsführung des Verbandsobmannes gehörenden Angelegenheiten,
 - e) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
 - f) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
 - g) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung,
 - h) die Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches.

§ 6 Geschäftsstelle

Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben der Verwaltung des Altenheimes in Schwaz (Geschäftsstelle).

§ 7 Überprüfungsausschuss

Der Überprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt 6 Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses haben aus ihrer Mitte einen Obmann zu wählen.

§ 8 Kostenaufteilung

a) Investitionsbeiträge für den Bau:

Zur Bezahlung der einmaligen Kosten für den bestehenden Bau brachte zunächst die Stadtgemeinde Schwaz aus dem Titel des Vorteiles, Sitzgemeinde des Altenheimes zu sein, 3,2 Mio. Schilling ein. Der Restaufwand für die Grundbeschaffung für den eigentlichen Bau, für die Außengestaltung und für die erstmalige Einrichtung sowie der nach § 12 dieser Satzung zu leistende Erstattungsbetrag wurde auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der Volkszählung 1981 aufgeteilt.

Die Aufteilung der Kosten, die vor der offiziellen Verlautbarung der Volkszählungsergebnisse 1981 anfielen, erfolgte vorschussweise nach der Einwohnerzahl der Volkszählung 1971.

b) Weitere Kosten:

~~Ab 01.01.2008 werden für das Bestandsgebäude mit 103 Bewohnern~~ werden alle weiteren Investitionskosten und alle Kosten aus dem Altenheimbetrieb einschließlich der Gebäude- und Anlagenerhaltung, der Nachschaffung des beweglichen Inventars sowie der Verwaltungsaufwand nach folgendem Prozentsatz aufgeteilt:

Gemeinden	Prozentsatz
Buch	6,8627
Gallzein	1,9971
Pill	3,7667
Schwaz	52,4700
Stans	10,0682
Terfens	8,5783
Weer	7,6379
Weerberg	8,6191
	100,0000

Aus obigem Prozentsatz resultiert folgendes Bettenkontingent:

Gemeinden	Prozentsatz	Faktor 103 Betten	Bettenkontingent
Buch	6,8627	7,0686	7
Gallzein	1,9971	2,0570	2
Pill	3,7667	3,8797	4
Schwaz	52,4700	54,0441	54
Stans	10,0682	10,3702	10
Terfens	8,5783	8,8356	9
Weer	7,6379	7,8670	8
Weerberg	8,6191	8,8777	9
Gesamt	100,0000	103,0000	103
Gemeinden	Prozentsatz	Faktor bei 102 Betten	Bettenkontingent
Buch	6,8627	7,0000	7
Gallzein	1,9971	2,0370	2
Pill	3,7667	3,8420	4

Schwaz	52,4700	53,5193	53
Stans	10,0682	10,2696	10
Terfens	8,5783	8,7499	9
Weer	7,6379	7,7907	8
Weerberg	8,6191	8,7915	9
	100,0000	102,0000	102

Für den Zubau Pennerfeld mit 30 Betten werden alle weiteren Investitionskosten und alle Kosten aus dem Altenheimbetrieb einschließlich der Gebäude- und Anlagenerhaltung, der Nachschaffung des beweglichen Inventars sowie der Verwaltungsaufwand nach folgendem Prozentsatz aufgeteilt:

Gemeinden	Prozentsatz
Buch	13,3333%
Gallzein	6,6667%
Pill	6,6667%
Schwaz	16,6667%
Stans	20,0000%
Terfens	20,0000%
Weer	3,3333%
Weerberg	13,3333%
Gesamt	100,0000%

Der obige Prozentsatz ergibt sich aus dem einvernehmlich festgelegtem Bettenkontingent im Zubau:

Gemeinden	Prozentsatz	Bettenkontingent
Buch	13,3333%	4
Gallzein	6,6667%	2
Pill	6,6667%	2
Schwaz	16,6667%	5
Stans	20,0000%	6
Terfens	20,0000%	6
Weer	3,3333%	1
Weerberg	13,3333%	4
Gesamt	100,0000%	30

Mit dieser Kostenaufteilung sowie mit den durch Betriebsführungsvertrag von 1997 zusätzlichen 35 Betten des Marienheim Schwaz ergibt sich daher folgendes Verhältnis für die Entsendung von Vertretern gemäß § 3 im Gemeindeverband:

Gemeinden	Antelle Betten	Antelle gesamt
Buch	11	6,59
Gallzein	4	2,42
Pill	6	3,50

Schwaz	94	55,97
Stans	16	9,75
Terfens	15	8,83
Weer	9	5,28
Weerberg	13	7,67
Gesamt	168	100

§ 9

Kostenvorschreibung und Fälligkeit

Unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 141 Abs. 4 TGO 2001 sind alle Kosten bzw. Vorschüsse auf diese Kosten, die mittels Rechnung vorgeschrieben werden, von den Verbandsgemeinden so zeitgerecht einzuzahlen, dass in der Zahlung der anfallenden Rechnungen keine Verzögerung eintritt.

§ 10

Haftung

Die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden haften gem. § 141 Abs. 2 TGO 2001 Dritten gegenüber zur ungeteilten Hand.

Die Haftung der verbandsangehörigen Gemeinden untereinander richtet sich hingegen nach dem Prozentsatz lt. § 8.

§ 11

Altenheimaufnahme, Aufnahme Betreutes Wohnen

Das Recht, freie bzw. frei gewordene Betten im Altersheim zu besetzen, richtet sich zunächst ausdrücklich nach dem Bettenkontingent lt. § 8. Eine Reservierung von Betten unter diesem Titel auf später ist jedoch nicht möglich.

Für die Aufnahme ins Betreute Wohnen liegt das Vorschlagsrecht für die Vermietung bzw. Nachvermietung von Wohnungen bei der Heimleitung, der Beschluss der Neuaufnahmen erfolgt jeweils durch den Verbandsausschuss.

§ 12

Ausscheiden einzelner Gemeinden aus dem Gemeindeverband

Kommt bei Ausscheiden einer Gemeinde aus dem Gemeindeverband eine gütliche Vereinbarung über den zu leistenden Erstattungsbetrag nicht zustande, so unterwirft sich die ausscheidende Gemeinde hinsichtlich der Festsetzung des Zeitwertes des unbeweglichen Verbandsvermögens vorerst dem Schätzungsergebnis eines vom Gemeindeverband zu bestellenden gerichtlich beeideten Sachverständigen. Sollte die ausscheidende Gemeinde mit dem Schätzungsgutachten nicht einverstanden sein, so hat sie das Recht, selber einen gerichtlich beeideten Sachverständigen mit einem Schätzungsgutachten zu beauftragen. Letztlich gilt der Durchschnitt der Schätzungsergebnisse beider gerichtlich beeideten Sachverständiger. Die Kosten des ersten Sachverständigengutachtens hat der Gemeindeverband, die des zweiten die ausscheidende Gemeinde zu tragen. Der Erstattungsbetrag ist der ausscheidenden Gemeinde nach dem Prozentsatz des seinerzeitigen Baukostenbeitrages gemäß § 8 lit. b) dieser Satzung längstens binnen sechs Monaten nach dem Ausscheidungsstermin auszuführen.

Ein anteiliger Erstattungsbetrag für den Baugrund oder das bewegliche Verbandsvermögen wird nicht geleistet.

§ 13

Aufnahme einzelner Gemeinden in den Gemeindeverband

Für den Fall des nachträglichen Beitritts bzw. der nachträglichen Einbeziehung von Gemeinden sind neben der Zustimmung aller im § 1 angeführten Gemeinden mit den neu aufzunehmenden Gemeinden in Anlehnung an den § 8 die Kosten und die Bettenkontingente neu aufzuteilen und die Kostenübernahme zu regeln.

§ 14

Auflösung des Gemeindeverbandes

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Reinvermögen auf die im Zeitpunkt der Auflösung verbandsangehörigen Gemeinden nach dem Prozentsatz lt. § 8 lit. b. aufzuteilen.

§ 15

Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001

Soferne in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBI. Nr. 36, i.d.F. LGBI. Nr. i.d.g.F., LGBI. Nr. 90/2005.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Haus- und Badeordnung Schwimmbad Schwaz

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Sie dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Mit dem Betreten des Schwimmbades und aller seiner Nebenanlagen erkennt jeder Besucher diese Haus- und Badeordnung für die Nutzung aller Einrichtungen des Freibades an. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb.

Bei Sondernveranstaltungen sowie Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

1. Das Rechtsverhältnis zwischen Benutzer/In und Bad ist ein privatrechtliches und richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, soweit in dieser Badeordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
2. Den Anordnungen des Badepersonals ist Folge zu leisten. Der/die leitende Bademeister/in oder seine/ihre Vertretung üben das Hausrecht aus.
3. Das Rauchen im Freibad ist nur außerhalb des Sanitär-, Umkleide- und Badebereiches gestattet.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Über die Öffnungszeiten wird in der Presse, auf der Homepage der Stadtgemeinde Schwaz und per Aushang im Schwimmbad informiert.
Die Öffnungszeiten werden jährlich festgelegt und über die ausgehängte Preisliste und Prospekte bekanntgegeben und sind damit Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
2. Aus betrieblichen oder sportlichen Gründen (z. B. bei Schlechtwetterperioden, Bau- oder Revisionsarbeiten, Schulschwimmen, Veranstaltungen) kann das Schwimmbad – zur Gänze oder zum Teil – zeitweise geschlossen werden.
3. Die Frühschwimmer haben ab 08.00 Uhr Zutritt zum Schwimmbad, bei Schlechtwetter wird das Frühschwimmen um 10.00 Uhr durch das Bäderpersonal beendet. Die Frühschwimmer werden nur mit einer gültigen Saisonkarte in das Schwimmbad eingelassen.
4. Schulsport beginnt um 08.00 Uhr. Dafür können Teile der Schwimmbecken gesperrt werden. Der Schulsport ist vom zuständigen Lehrpersonal zu überwachen.

III. Verhalten im Schwimmbadgelände

1. Das Lärmen, Herumlaufen und jegliche Belästigung oder Gefährdung anderer Badegäste, z. B. durch Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente, ist nicht gestattet.

2. Das Fotografieren und Filmen von jeglichen Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet.
3. Der vorherigen Zustimmung der Stadtgemeinde Schwaz bedürfen:
 - Erteilung von professionellem Schwimmunterricht
 - Foto- und Filmaufnahmen für gewerbliche Zwecke
 - Verkauf von Waren jeglicher Art, Dienstleistungen und der Vertrieb von Druck- und Reklameschriften
4. Bei Unfällen haben sich alle Besucher so zu verhalten, dass jegliche Rettungsmaßnahmen nicht behindert und gefährdet werden.
5. Der Einlass kann bei starkem Besucherandrang zeitweise verwehrt werden, um die Sicherheit zu gewährleisten. Darüber hinaus können die Schwimm- und Wasserbecken bei Gewitter (Blitzgefahr) vom leitenden Bäderpersonal oder dessen Vertretung vorübergehend gesperrt werden. Eine Erstattung des Eintrittspreises erfolgt in diesem Fall nicht.
6. Bei Veranstaltungen, Vereins- und Schulschwimmen ist der/die Verantwortliche des Vereins, der Schule oder des Veranstalters/der Veranstalterin für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.
7. Die Wasserbecken sind spätestens 20 Minuten vor Betriebsende zu verlassen. Kassenschluss ist 1 Stunde vor Betriebsende.
8. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, körperlich und/oder geistig schwer beeinträchtigt sind sowie Kindern unter 8 Jahren, ist die Benutzung des Schwimmbades nur zusammen mit einer volljährigen, eigenberechtigten Begleitperson gestattet.
9. Personen mit meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten sind von der Benutzung des gesamten Geländes ausgeschlossen. Das gilt auch für alkoholisierte oder unter Einfluss von Drogen stehende Personen.
10. Das Mitbringen von Tieren (Blindenhunde ausgenommen) ist nicht erlaubt.
11. Das Mitbringen und Benutzen von Elektro-, Holzkohle-, Gas- und/oder Einweggrills ist untersagt.
12. Die Benutzung des gesamten Bades ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte zulässig. Sie berechtigt, mit Ausnahme der Saisonkarte, nur zum einmaligen Besuch des Bades. Ermäßigte Eintrittskarten dürfen nur in Verbindung mit dem entsprechenden gültigen Berechtigungsausweis (z. B. Studierenden-/ Behindertenausweis usw.) verwendet werden.
13. Tageskarten gelten für den gesamten Tag des Lösens für einen einmaligen Eintritt. 10er Blöcke gelten auf Grund der Ermäßigung ab dem Zeitpunkt des Lösens für 3 Jahre. Nach Ablauf dieser Gültigkeitsdauer sind Zehnerblöcke verfallen!

14. Wer das Bad ohne Entrichtung des Eintrittsgeldes benutzt oder ermäßigte Eintrittskarten ohne Berechtigung verwendet, hat ein erhöhtes Eintrittsgeld von € 30,00 und den vollen Preis einer Einzelkarte für Erwachsene bzw. Jugendliche zu entrichten.
15. Alle Badeanlagen und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und dürfen nicht verunreinigt werden. Papier-, Speise- und sonstige Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu werfen.
16. Aus Gründen der Sicherheit der Gäste sind Schäden an Geräten und anderen Einrichtungen unverzüglich dem Personal zu melden.
17. Behälter und Gegenstände aus Glas dürfen im gesamten Schwimmbad nicht benutzt werden. Hiervon ist der gastronomische Bereich ausgenommen.
18. Die Garderobenschränke sind beim Verlassen des Bades zu öffnen und leer zu hinterlassen, andernfalls werden die Schlösser durch das Badepersonal geöffnet und alle enthaltenen Sachen entfernt. Der Inhalt des Schrankes wird dann als Fundsache behandelt. Bei Verlust, Beschädigung oder Zerstörung des Schrankschlüssels oder Garderobenschlüssels ist eine Gebühr von € 55,00 zu bezahlen.
19. Fundsachen sind an das Personal abzugeben. Fundsachen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
20. Am gesamten Gelände ist das Haarefärben sowie Maniküre und Pediküre nicht gestattet.
21. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern/Besucherinnen das Hausrecht aus. Besucher/Besucherinnen, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder auch dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

IV. Verhalten in den Wasserbecken und Anlagen

1. Im Schwimmbad ist die übliche Badekleidung zu tragen. Das Tragen von Unterwäsche unter jeglicher Badebekleidung ist nicht gestattet. Babys und Kleinkinder haben in allen Schwimmbecken eine Badehose oder Badewindel zu tragen.
2. Die Benutzung der Schwimmbecken darf nur nach gründlicher Körperreinigung erfolgen.
3. Die Benutzung der angebotenen Einrichtungen (z. B. Spunganlagen, Spiel und Sportgeräte) erfordert Rücksicht und Umsicht. Sprünge in das Nichtschwimmerbecken sind strengstens verboten. Bewegungsspiele und -sport sind – auch ohne Bälle und sonstige Geräte – nur innerhalb der dafür ausgewiesenen Bereiche zugelassen.
4. Die Benutzung von Luftreifen ist nur im Nichtschwimmerbecken gestattet. Schwimmhilfen, Auftriebsmittel wie Schwimmkorken, Schwimmflügel, aufblasbare Wasserbälle, Schaumstoffbälle u. ä. dürfen ebenso nur im Nichtschwimmerbecken und im Planschbecken

benutzt werden. Hier dürfen auch Schwimmflossen oder Tauchermasken verwendet werden, ansonsten nur mit Zustimmung des aufsichtsführenden Badepersonals.

5. Es ist verboten in den Beckenbereichen und auf der Liegewiese alkoholhaltige Getränke zu konsumieren. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Badeleitung vor, die betreffende Person des Badegeländes zu verweisen.
6. Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist sorgfältig darauf zu achten, dass
 - der Sprungbereich frei ist,
 - nur eine Person das Sprungbrett betritt, sowie
 - der Sprungbereich unmittelbar nach dem Sprung verlassen wird.
7. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
8. Bei Rutschbahnen sind die Hinweise und Regeln auf den Tafeln an den Anlagen zu befolgen.
9. Das Essen und Trinken ist in den Duschen, Schwimmbecken und den Beckenumgängen aus hygienischen Gründen nicht gestattet.

V. Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Schwimmbad einschließlich aller Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Betreiberin, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Betreiberin jedenfalls nicht.
2. Die Betreiberin oder ihre Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge und alle eingebrachten Sachen. Die Betreiberin haftet ferner nicht für Schäden, die Dritte verursachen (Diebstahl, Sachbeschädigungen, Verletzungen bei Ballspielen, etc.), für Schaden an Fahrzeugen sowie Fahrrädern.

VI. Inkrafttreten

1. Mai 2018